

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Zirzow

(Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser)

(Geltungsbereich siehe Anlage)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBI M-V S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBI M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBI M-V S. 584) sowie der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Zirzow vom 2. Mai 2012 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Zirzow am 17. November 2016 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I Anschluss und Beseitigung

- § 1 Anschlussbeitrag und Kostenersatz für Anschlusskanäle
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Entstehung der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Fälligkeit des Beitrags bzw. der Vorausleistung
- § 9 Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse und die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen
- § 10 Entstehung der Kostenersatzpflicht
- § 11 Fälligkeit des Kostenersatzes

Abschnitt II Abwassergebühr

- § 12 Benutzungsgebühren
- § 13 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 15 Gebührenpflichtige
- § 16 Fälligkeit der Gebühr

Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften

- § 17 Auskunftspflicht
- § 18 Anzeigepflicht
- § 19 Stundungen und Ratenzahlung
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

Abschnitt I Anschluss und Beseitigung

§ 1

Anschlussbeitrag und Kostenersatz für Anschlusskanäle

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Anschaffung, Herstellung und Erneuerung der in § 2 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Zirzow definierten öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Mit dem Beitrag ist der Aufwand für die Herstellung des jeweils ersten Grundstücksanschlusses abgegolten.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten. Dies trifft jeweils nur den Aufwand für die Schmutzwasserbeseitigung. Für die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zur Regenentwässerung wird eine gesonderte Satzung erlassen.
- (4) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattung für zusätzliche, zu verändernde oder zu beseitigende Grundstücksanschlüsse auf Veranlassung des Grundstückseigentümers nach tatsächlichem Aufwand.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der vollen Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder wenn sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme, die für die Herstellung, den Erwerb, den Ausbau oder Umbau der Schmutzwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes an die Schmutzwasseranlage ermöglichen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht und für jedes weitere Vollgeschoss 15 %. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach baurechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,60 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Höhe im Sinne des Satzes 3 ist das Maß des Firstes über der Geländeoberfläche im Mittel.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines B-Planes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die über den Grenzen eines B-Planes liegen, die gesamte Fläche, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen. Bei Grundstücken, die nicht an einer Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen.
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstaben c) der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerbliche Nutzung entspricht;
 - e) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze – nicht nur Friedhöfe –), 50 % der Grundstücksfläche;
 - f) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücke der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. (1) gilt
 - a) soweit ein B-Plan besteht sowie bei den Grundstücken, die gem. § 33 BauGB bebaut werden können, die im B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - c) soweit kein B-Plan besteht und auch keine Bebauung gem. § 33 BauGB möglich ist
 - ca) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse;
 - cb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchgebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
 - d) soweit in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist, ist der in der Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a anzusetzen;

- e) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsfläche die Vorschriften entsprechend anzuwenden wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung, Anschaffung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung beträgt 5,12 €/m³.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Beitragspflichtige sind ebenfalls am Grundstück dinglich berechnigte Pächter und Inhaber von Gewerbebetrieben.

Bei Wohnungs- und Teileigentum ist entsprechend des Miteigentumsanteils der Wohnungs- und/oder Teileigentümer beitragspflichtig.

Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechnigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorausleistungen entsprechend.

§ 7 Vorausleistungen

Sobald mit der Verlegung des Schmutzwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von der oder dem Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorausleistungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt werden.

Eine geleistete Vorausleistung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

§ 8 Fälligkeit des Beitrags bzw. der Vorausleistung

Der Beitrag oder die Vorausleistung wird durch einen Bescheid festgesetzt. Der Beitrag oder die Vorausleistung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse und die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen

- (1) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers oder seines Beauftragten für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine, von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigten Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse) oder beseitigt einen solchen, so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten (Kostenersatz).
- (2) § 6 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht, sobald das Grundstück über den zusätzlichen Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verbindung mit der Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt worden ist.

§ 10

Entstehung der Kostenersatzpflicht

Die Kostenersatzpflicht entsteht bei zusätzlichen Grundstücksanschlüssen mit der endgültigen Herstellung und im Falle der Beseitigung eines Anschlusses mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 11

Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatz wird durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt II Abwassergebühr

§ 12

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Errichtung zur Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben als Benutzungsgebühren für die Grundstücke, die an die Schmutzwasseranlage angeschlossen sind.

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Frischwasserzähler pro Abrechnungseinheit berechnet. Abrechnungseinheit ist jeder Frischwasserzähler, der zur Abrechnung der Frischwassermenge herangezogen wird. Dazu gehören die Unterzähler

in Gebäuden mit mehreren Wohnungseinheiten. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Frischwasserzählern mit einer Nennleistung

bis	5 m ³ /h	2,20	€/Monat
bis	10 m ³ /h	4,59	€/Monat
bis	20 m ³ /h	6,62	€/Monat
bis	50 m ³ /h	8,82	€/Monat
bis	80 m ³ /h	11,76	€/Monat
bis	100 m ³ /h	14,70	€/Monat
über	100 m ³ /h	19,11	€/Monat

Sofern die Nebenleistung der verwendeten Frischwasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstelle mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, z. B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Frischwasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgestellt, die nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführte Wassermenge zu messen.

- (2) Wassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag bei der Gemeinde vorbehaltlich der Plausibilitätskontrolle bei der Berechnung abgesetzt. Der Nachweis darüber hat über geeichte Abzugszähler (Gartenwasserzähler) zu erfolgen, die auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebaut und unterhalten werden. Ohne Nachweis, dass Wassermengen nicht in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt sind, erfolgt keine Gebührenerstattung bzw. Gebührenverrechnung.
- (3) Die Zusatzgebühr beträgt bis einschließlich 31.12.2016 1,92 €/m³. Ab 01.01.2017 beträgt die Zusatzgebühr 1,75 €/m³.
- (4) Wird in die Schmutzwasseranlage stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 3 Zuschläge erhoben und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biologischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

von 400 bis	900 mg BSB 5.1	= 0,06 (6 %)
von über	900 mg BSB 5.1	= 0,12 (12 %)

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Tage des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an einen Schmutzwasserkanal.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt bzw. die Grundstücksschmutzwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem Dauernutzungsrecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte/Nutzungsberechtigte anstelle des Eigentümers Gesamtschuldner.
Gebührenpflichtig ist auch der Pächter am Grundstück, dinglich Berechtigte und Inhaber von Gewerbebetrieben. Die Wohnungs- oder Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere Eigentümer, Pächter und aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte, sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührezahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Gemeinde den Eigentümerwechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 16 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Bescheid über andere Aufgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Wassers berechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seit dem wesentlich verändert, wird die zugrunde zulegende Schmutzwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die Schmutzwassermenge ermittelt und abgerechnet.

Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften

§ 17 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass die Gemeinde zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 13 die Verbrauchsdaten übermitteln lässt.

§ 18 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Lauf des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 19 Stundung und Ratenzahlung

- (1) Die Gemeinde kann auf schriftlichen Antrag Stundungen und/oder Ratenzahlungen bewilligen.
- (2) Das Verfahren und die Verzinsung richten sich nach der Abgabenordnung und den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung von Stundungen oder Ratenzahlung nicht mehr gegeben, kann die Gemeinde den Gesamtbetrag einschließlich der laufenden Zinsen sofort fällig stellen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 15 Abs. 3, 17 und 18 sind Ordnungswidrigkeiten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Zirzow vom 18.07.2000, zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung zur Satzung der Gemeinde Zirzow über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Zirzow vom 18.11.2014 außer Kraft.

Zirzow, 24.11.2016


Nath
Bürgermeisterin

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Bürgermeisterin erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, öffentlich bekannt zu machen.

Anlage zur Satzung – Geltungsbereich

